Soweit eine Finanzschuld aus Vorjahren ausge-(3) wiesen wird, ist diese nach Erfüllung der Gewinnabführung an den Staat abzudecken.

## Abführung von Gewinn und Amortisationen an den Staat

§ 6

- (1) Die Gewinnabführung an den Staat ist vom für Außenwirtschaft unter Berücksichti-Ministerium gung der planmäßigen Gewinnverwendung und der vorgesehenen perspektivischen Entwicklung der materiellen Aufgaben in Übereinstimmung mit den turpolitischen Erfordernissen festzulegen und als staatliche Jahresplanauflage (Mindestabführung) vom zuständigen übergeordneten Organ an die AHB, Organe mit Außenhandelsfunktion und DLB zu übergeben.
- Die staatliche Jahresplanauflage zur Gewinnabführung ist von den AHB, Organen mit Außenhandelsfunktion und DLB auf der Grundlage der nach Quartalen und Monaten geplanten Umsätze nach Monaten kumulativ zu differenzieren (kumulativer Mindestbetrag) und in den Kassenplan aufzunehmen.
- (3) Die AHB, Organe mit Außenhandelsfunktion und DLB verfügen auf der Grundlage des Planes über den Teil des Plangewinns, der ihnen nach Abführung der staatlichen Jahresplanauflage zur Gewinnabführung (Mindestabführung) verbleibt, sowie über 40% des erwirtschafteten Überplangewinns.
- (4) Der kumulative Mindestbetrag zuzüglich erwirtschafteten Überplangewinns des ist monatlich für den Abrechnungszeitraum abzuführen bzw. zu verrechnen. Bei Ausweis eines Mindergewinns ist vorrangig bis zur Höhe des kumulativen Mindestbetrages Staatshaushaltsverpflichtung zu erfüllen. Mindergewinn nicht aus, der Mindergewinn nicht aus, um den kumulativen Mindestbetrag abzuführen, bzw. wird ein Verlust ausgewiesen, entsteht in Höhe der Differenz zwischen kumulativem Mindestbetrag und geleisteter Gewinnabführung eine Verbindlichkeit gegenüber dem Staatshaushalt.
- (5) Wird am 31. Dezember die staatliche Auflage Gewinnabführung an den Staat (Mindestabführung) nicht erreicht, so ist in Höhe der Differenz eine Finanzschuld auszuweisen. Die Finanzschuld ist bis zu ihrer Tilgung zu verzinsen.
- (6) Die AHB, Organe mit Außenhandelsfunktion und DLB können zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Finanzschulden zweckgebundene finanzielle Fonds einsetzen. Ausgenommen davon sind die Fonds der persönlichen materiellen Interessiertheit und der Verfügungsfonds "Außenwirtschaftstätigkeit".
- (7) Gewinne, die über die staatliche Auflage Gewinnabführung an den Staat (Mindestabführung) abgeführt werden, gelten als Tilgung evtl, bestehender Finanzschulden. §
- (1) Die Gewinnabführung an den Staat ist an das Ministerium für Außenwirtschaft zu leisten.
- (2) AHB, die nicht dem Ministerium für Außenwirtschaft unterstellt sind, und Organe mit Außenhandelsfunktion leisten ihre Gewinnabführung an den Staa über das zuständige zentrale staatliche Organ hzw wirtschaftsleitende Organ nur in den Fällen, in denen eine Vereinbarung und eine Protokollierung der Gewinnabführung zwischen dem Ministerium für Außenwirtschaft und dem betreffenden Organ erfolgt ist und auf dieser Grundlage eine Umsetzung der Gewinnabführung auf den Staatshaushaltsplan des betreffenden Organs durch das Ministerium der Finanzen vorgenommen wurde.
- (3) Über den Gewinn, der nach geleisteter Gewinnabführung an den Staat verbleibt, verfügen die AHB, Organe mit Außenhandelsfunktion und DLB auf der

Grundlage des Planes in eigener Verantwortung, insbesondere für die erweiterte Reproduktion, die persönliche materielle Interessiertheit, die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen wie die Tilgung von Krediten. Die dafür vorgesehenen Mittel werden den finanziellen Fonds gemäß § 9 zuge-

- (1) Die AHB und DLB erhalten vom Ministerium für Außenwirtschaft eine Jahresplanauflage "Mindestab-Amortisationen". Die Mindestabführung führung von von Amortisationen wird in Mark unter Berücksichtigung der planmäßig vorgesehenen Entwicklung der Reproduktion und' des Aufkommens erweiterten eigenerwirtschafteten Mitteln festgelegt.
- (2) Die Amortisationsabführung ist monatlich in festgelegter Höhe an das Ministerium für Außenwirtschaft zu leisten.
- (3) AHB, die nicht dem Ministerium für Außenwirtschaft unterstellt sind, leisten die Amortisationsabführung an das zuständige wirtschaftsleitende Organ.
- (4) Die Amortisationen, die nach erfolgter Amortisationsabführung verbleiben, sind dem Investitionsfonds zuzuführen.

## Finanzielle Fonds aus Gewinn und Amortisationen

- (1) Die AHB verfügen über ein Stammvermögen, dessen Höhe im Statut des AHB festgelegt und im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik dem Statut veröffentlicht wird, zur Finanzierung der Grund- und Umlaufmittel sowie auf Weisung des Ministers für Außenwirtschaft zur Finanzierung der teiligungen an Gesellschaften innerhalb und außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.
- (2) Erhöhungen des "Stammvermögens" sind von den AHB planmäßig aus dem Gewinn vorzunehmen.
- (3) Die AHB und DLB bilden in Übereinstimmung mit den im Plan festgelegten materiellen Aufgaben folgende finanzielle Fonds:
- aus Gewinn und Amortisationen den Investitions-
- aus Gewinn den Umlaufmittelfonds, Prämienfonds und Verfügungsfonds "Außenwirtschaftstätigkeit".

- (1) Die AHB und DLB haben die für die Finanzierung der Investitionen vorgesehenen Gewinne Amortisationen dem Investitionsfonds zuzuführen.
- (2) Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln und aus Restbuchwerten sind ebenfalls dem Investitions-Bestehende Rationalisierungsfonds fonds zuzuführen. sind aufzulösen und die vorhandenen Mittel sind auf Investitionsfonds zu übertragen. Die bisher aus den dem Rationalisierungsfonds finanzierten Maßnahmen sind aus Mitteln des Investitionsfonds durchzuführen.
- (3) Gewinne, die planmäßig und außerplanmäßig dem Investitionsfonds zuzuführen sind, werden erst Zeitpunkt der Erfassung der Investition in der Grundjmttelrechnung als Stammvermögen wirksam.

- (1) Die AHB und DLB sind berechtigt, Gewinne, Amortisationen und Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln und aus Restbuchwerten für Maßnahmen der erweiterten Reproduktion, die in Folgejahren planmäßig durchgeführt werden, anzusammeln.
- (2) Die für Folgejahre angesammelten Mittel sind auf Sonderbankkonten bei der zuständigen Bank zu führen. Die für Folgejahre auf Sonderbankkonten angesammelten Mittel können mit Einverständnis der zuständigen Bank zeitweilig als eigene Umlaufmittel eingesetzt werden.